



Reformierte Kirchen
Bern-Jura-Solothurn
Eglises réformées
Berne-Jura-Soleure

Organisationsreglement des Kirchlichen Bezirks Interlaken-Oberhasli

vom 20. Oktober 2013

Der Kirchliche Bezirk Interlaken-Oberhasli gestützt auf Artikel 62 Absatz 3 und 5 des Gesetzes über die bernischen Landeskirchen vom 6. Mai 1945¹, Artikel 148 Absatz 2 der Kirchenordnung vom 11. September 1990² und das Reglement über die kirchlichen Bezirke vom 25. Mai 2011 (Bezirksreglement)³, beschliesst:

I. Allgemeines

Art. 1 Zugehörige Kirchgemeinden

¹ Dem Kirchlichen Bezirk Interlaken-Oberhasli gehören gemäss dem Anhang zum Bezirksreglement die folgenden Kirchgemeinden an:

- Beatenberg
- Brienz
- Gadmen
- Grindelwald
- Gsteig-Interlaken
- Guttannen
- Habkern
- Innertkirchen
- Lauterbrunnen
- Leissigen-Därligen
- Meiringen
- Ringgenberg

¹ BSG 410.11.

² KES 11.020.

³ KES 33.110.

- Unterseen

² Änderungen der Aufzählung gemäss Absatz 1 setzen ein Verfahren nach Artikel 4 des Bezirksreglements voraus.

Art. 2 Aufgaben und Tätigkeitsgebiete

¹ Der Kirchliche Bezirk Interlaken-Oberhasli nimmt Aufgaben wahr, die sinnvollerweise regional organisiert werden. Er koordiniert und fördert die Zusammenarbeit und den Zusammenhalt unter den ihm zugehörigen Kirchgemeinden, bzw. der Region. Er unterstützt Kooperationen unter den Kirchgemeinden.

² Er vertritt und unterstützt Anliegen der Kirchgemeinden gegenüber den Organen des Synodalverbandes.

³ Er nimmt als Wahlkreis die gemäss dem Dekret über die Synodewahlen vom 11. Dezember 1985⁴, dem Bezirksreglement und den Verordnungen der kantonalen und kirchlichen Behörden vorgesehenen Aufgaben wahr. Er führt auf Anordnung des Synodalesrates insbesondere das Synode-Ersatzwahlverfahren durch und wirkt beim Gesamterneuerungswahlverfahren mit.

⁴ Der Kirchliche Bezirk Interlaken-Oberhasli engagiert sich namentlich in den folgenden Tätigkeitsgebieten:

- a) Führen einer Eheberatungsstelle
- b) Führen einer Budgetberatungsstelle
- c) Einrichtung und Koordination der heilpädagogischen kirchlichen Unterweisung
- d) Landeskirchliche Stellenvermittlung
- e) Öffentlichkeitsarbeit für kirchliche Anliegen im Bezirk
- f) Periodische Durchführung eines Bezirksfests
- g) Osterkollekte
- h) Vertretung im Sozialen Grossrapport des Verwaltungsbezirks
- i) Vertretung im Forum Palliative Care Berner Oberland Ost

⁵ Durch Beschluss der Präsidienkonferenz können weitere Aufgaben beschlossen werden oder Aufgaben an Dritte übertragen werden.

Art. 3 Rechtsform

Der Kirchliche Bezirk Interlaken-Oberhasli besitzt eigene Rechtspersön-

⁴ BSG 410.211.

lichkeit gemäss Artikel 62 Absatz 3 und 5 des Gesetzes vom 6. Mai 1945 über die bernischen Landeskirchen⁵.

Art. 4 Organe

¹ Die Organe des Kirchlichen Bezirks Interlaken-Oberhasli sind:

- a) die Präsidienkonferenz,
- b) der Bezirksvorstand,
- c) die Revisionsstelle,
- d) die Geschäftsstelle,
- e) die ständigen Kommissionen.

² Die Amtsdauer des Bezirksvorstandes, der Revisionsstelle und der ständigen Kommissionen beträgt vier Jahre und entspricht in Anfang und Ende der Legislaturperiode der kantonalen Synode. Wiederwahl ist möglich. Ersatzwahlen während der Amtsdauer werden bis zum Ende der laufenden Amtsdauer vorgenommen.

II. Die Präsidienkonferenz

Art. 5 Zusammensetzung

¹ Die Präsidienkonferenz besteht aus den Kirchgemeinderatspräsidentinnen und -präsidenten; in besonderen Fällen kann sie mit je einem weiteren Ratsmitglied der zugehörigen Kirchgemeinden ergänzt werden. Sie konstituiert sich als Präsidienkonferenz. Bei Rücktritt aus dem Kirchgemeinderat erlischt das Mandat und geht nach der Ersatzwahl in der Kirchgemeinde an die Nachfolgerin oder den Nachfolger über.

² Stellvertretung ist möglich. Der Kirchgemeinderat bestimmt die Stellvertretung aus dem Kirchgemeinderat.

³ An der Präsidienkonferenz nehmen zudem teil:

- a) die Mitglieder des Bezirksvorstandes, die nicht der Präsidienkonferenz angehören,
- b) eine Delegation von den im Gebiet des kirchlichen Bezirks wohnhaften Mitglieder der kantonalen Synode von drei Personen, die nicht der Prä-

⁵ BSG 410.11.

sidiolenkonferenz oder dem Bezirksvorstand angehören, eine Delegation der Pfarrerschaft im Bezirk, bestehend aus drei Personen.

Art. 6 Präsidienkonferenz und Stimmengewichtung

¹ Alle anwesenden Vertretungen der Kirchgemeinden sind stimmberechtigt.

² Die Kirchgemeinden verfügen über folgende Stimmkraft:

- Kirchgemeinden mit bis zu 2000 Mitgliedern: zwei Stimmen,
- für jedes weitere angefangene 1000 eine weitere Stimme.

Massgebend sind die durch den Kanton ermittelten Konfessionszahlen.

³ Wenn eine Kirchgemeinde an der Präsidienkonferenz nicht vertreten ist, kann sie ihr Stimmrecht weder ausüben noch anderen Kirchgemeinden übertragen.

⁴ Die Teilnehmenden gemäss Artikel 5 Absatz 3 verfügen über kein Stimmrecht, haben indes beratende Stimme und Antragsrecht.

Art. 7 Aufgaben und Kompetenzen der Präsidienkonferenz

¹ Die Präsidienkonferenz

- a) beschliesst Änderungen des Organisationsreglements unter Vorbehalt der Zustimmung der Kirchgemeinden,
- b) beschliesst Reglemente,
- c) wählt die Mitglieder des Bezirksvorstands und dessen Präsidentin oder Präsidenten sowie die Mitglieder der ständigen Kommissionen,
- d) wählt und beauftragt die Revisionsstelle,
- e) genehmigt für jedes Rechnungsjahr den Voranschlag und die Rechnung,
- f) genehmigt den Tätigkeitsbericht des Vorstandes
- g) legt die jährlichen Beiträge der Kirchgemeinden fest
- h) bespricht Fragen von grundsätzlicher Bedeutung für die Region,
- i) wählt in den Synode-Ergänzungswahlen (kantonale Synode) bei Vakanzen die Nachfolgerin oder den Nachfolger gemäss den gesamtkirchlichen Bestimmungen, sofern mehr Kandidaturen gültig angemeldet sind als Sitze zu besetzen sind,

² Änderungen des Organisationsreglements nach Absatz 1 Buchstabe a erfordern die Zustimmung von mindestens der Hälfte der Kirchgemeinden und die Genehmigung durch den Synodalarat.

Art. 8 Vorbereitung der Präsidienkonferenz

¹ Die Einladung muss zusammen mit der Traktandenliste und den dazugehörigen Unterlagen spätestens einen Monat vor der Präsidienkonferenz an die Kirchgemeinderatspräsidentinnen und -präsidenten sowie an die weiteren an der Präsidienkonferenz Teilnehmenden oder deren Kontaktperson versandt werden. Der Einladung ist zudem eine Liste der Stimmkraft gemäss Artikel 6 Absatz 2 dieses Reglements beizulegen.

² Mindestens zwei Kirchgemeinden können verlangen, dass an der Präsidienkonferenz ein bestimmtes Geschäft traktandiert wird. Solche Geschäftsanträge müssen spätestens drei Monate vor der Präsidienkonferenz zu Händen des Bezirksvorstands eingereicht werden.

Art. 9 Verhandlungen, Abstimmungen, Wahlen

¹ In der Regel finden pro Kalenderjahr zwei Präsidienkonferenzen, je eine im Frühjahr und eine im Herbst, statt.

² Die Verhandlungen werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Bezirksvorstands geleitet. Im Verhinderungsfall übernimmt ein anderes Vorstandsmitglied, das zu Beginn der Präsidienkonferenz von den Anwesenden bestätigt wird, den Tagesvorsitz.

³ Die Präsidienkonferenz ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmen anwesend sind oder wenn mindestens die Vertretungen aus 7 Kirchgemeinden anwesend sind.

⁴ Beschlüsse werden von der Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst. Die Abstimmungen erfolgen offen. Bei Stimmengleichheit hat der oder die Vorsitzende den Stichentscheid. Für die Verhandlungen gelten im Übrigen die Vorschriften der Geschäftsordnung für die Synode des Evangelisch-reformierten Synodalverbandes Bern-Jura vom 9. Juni 1999⁶ sinngemäss.

⁵ Wenn bei Wahlen nicht mehr Personen vorgeschlagen als Sitze zu vergeben sind, gelten die vorgeschlagenen Personen als gewählt. Wenn mehr als eine Kandidatin oder ein Kandidat zur Verfügung steht, ist diejenige Person gewählt, die am meisten Stimmen erhält. Bis zum zweiten Wahlgang gilt das absolute Mehr, ab dem dritten Wahlgang gilt das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

⁶ Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt. Es enthält den Namen der Präsidentin oder des Präsidenten und der Sekretärin oder des Sekretärs, die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten, nennt die Anträge, eine Zusammenfassung des Verhandlungsgangs und die Ergebnisse/Beschlüsse fest. Es wird unterschrieben.

⁶ KES 34.110.

*III. Bezirksvorstand, weitere Organe, Personal***Art. 10 Zusammensetzung und Arbeitsweise des Bezirksvorstands**

¹ Der Bezirksvorstand besteht aus 5 - 7 Mitgliedern der Präsidienkonferenz. Auf eine angemessene Vertretung der Teilregionen wird geachtet. Auf Beschluss der Präsidienkonferenz können dem Bezirksvorstand mit Stimmrecht auch Personen angehören die nicht Mitglied der Präsidienkonferenz, jedoch in einer Kirchgemeinde des Bezirks stimmberechtigt sind.

² Dem Bezirksvorstand gehört mit Stimmrecht eine Vertreterin oder ein Vertreter der Pfarrerschaft des Bezirks an.

³ Mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten konstituiert sich der Bezirksvorstand selbst. Er kann Verantwortungsbereiche bestimmen.

⁴ Die Präsidentin oder der Präsident des Bezirksvorstands ist vorbehältlich eines anderslautenden Beschlusses der Präsidienkonferenz zugleich Präsidentin oder Präsident der Präsidienkonferenz.

⁵ Der Bezirksvorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern. Die Einladung mit Traktandenliste muss den Vorstandsmitgliedern mindestens sieben Tage vor der Sitzung zugestellt werden. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

⁶ Dokumente des Bezirksvorstandes werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten gemeinsam mit der Sekretärin oder dem Sekretär unterzeichnet. Zahlungsaufträge gegenüber der Bank oder Post, die auf einem Beschluss der Präsidienkonferenz oder des Vorstandes beruhen, werden durch die Unterschriften des Kassiers/der Kassierin ausgelöst. Im Verhinderungsfall gilt die interne Stellvertretungsregelung.

Art. 11 Aufgaben des Bezirksvorstands

¹ Der Bezirksvorstand

- a) vertritt den Kirchlichen Bezirk Interlaken-Oberhasli nach aussen, insbesondere gegenüber den Kirchgemeinden, dem Synodarat, der Regionalpfarrerschaft und den gesamtkirchlichen Diensten,
- b) stellt die Verbindungen zwischen dem Bezirk und dem Synodarat sicher,
- c) vollzieht die Beschlüsse der Präsidienkonferenz,
- d) kann eine Geschäftsstelle einsetzen und weiteres Personal anstellen, unter Vorbehalt des Kreditbeschlusses der Präsidienkonferenz,
- e) kann zum Zwecke der Realisierung von Projekten nichtständige Kommissionen und Arbeitsgruppen einsetzen,
- f) leitet das Rechnungswesen,

- g) ist Aufsichtsorgan über die in Art. 2, Abs. 4 aufgeführten Stellen und Vertretungen,
- h) bereitet die Präsidienkonferenz vor,
- i) wählt in den Synode-Ergänzungswahlen (kantonale Synode) bei Vakanzen die Nachfolgerin oder den Nachfolger gemäss den gesamtkirchlichen Bestimmungen sofern nicht mehr Kandidaturen gültig angemeldet sind als Sitze zu besetzen sind.

² Der Bezirksvorstand pflegt den direkten Kontakt mit den im Gebiet des Kirchlichen Bezirks Interlaken-Oberhasli wohnhaften Mitgliedern der kantonalen Synode.

³ Dem Bezirksvorstand stehen darüber hinaus alle Befugnisse zu, die nicht durch dieses Organisationsreglement oder anderweitige übergeordnete Vorschriften einem anderen Organ übertragen sind.

Art. 12 Revisionsstelle

¹ Die Revisionsstelle besteht aus zwei befähigten Personen, die weder der Präsidienkonferenz, dem Bezirksvorstand, der Geschäftsstelle oder einer Kommission angehören dürfen. Anstelle von zwei Revisorinnen und Revisoren kann von der Präsidienkonferenz eine externe Revisionsstelle bestimmt werden.

² Die Revisionsstelle prüft die formelle und materielle Richtigkeit der Buchhaltung und der Jahresrechnung.

³ Sie erstellt zu Handen der Präsidienkonferenz, welche die Rechnung genehmigt, einen Bericht über die erfolgte Rechnungsprüfung.

Art. 13 Geschäftsstelle

¹ Die Geschäftsstelle untersteht organisatorisch der Präsidentin oder dem Präsidenten des Bezirksvorstandes.

² Die Geschäftsstelle

- a) führt die Korrespondenz im Auftrag der Präsidentin oder des Präsidenten, des Bezirksvorstands, der Kommissionen oder selbständig in administrativen Bereichen,
- b) bereitet die Präsidienkonferenz und die Sitzungen des Bezirksvorstands vor,
- c) verfasst das Protokoll bei den Vorstandssitzungen und den Präsidienkonferenzen,
- d) führt das Rechnungswesen,
- e) erstellt und versendet Einladungen, Unterlagen und Drucksachen,

- f) ist für die Archivierung und Ablage der Akten besorgt,
- g) führt die Verzeichnisse,
- h) informiert gemäss Artikel 19 Absatz 2, auf Anweisung der Präsidentin oder des Präsidenten des Bezirksvorstands. Wirkt administrativ beim Synodewahlverfahren (Kirchensynode) mit.

Art. 14 Personelles

¹ Die Präsidienkonferenz regelt die Grundzüge der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bezirks einschliesslich der Geschäftsstelle in einem separaten Reglement.

² Dieser Anhang regelt namentlich

- a) die Zuständigkeit für die Anstellungen und die Entlassungen,
- b) Grundsätze betreffend Lohn, Arbeitszeit, Ferien, Urlaub und Weiterbildung, Kündigung und Kündigungsfristen,
- c) sozialversicherungsrechtliche Aspekte,
- d) die Haupt- und Nebenpflichten aus dem Arbeitsverhältnis,
- e) das Weisungsrecht der Präsidentin oder des Präsidenten.

Subsidiär gilt die Personalgesetzgebung des Kantons Bern⁷.

Art. 15 Kommissionen

¹ Der Bezirk kann zur Erfüllung bestimmter Aufgaben ständige und nichtständige Kommissionen und Arbeitsgruppen einsetzen.

² In eine Kommission ist jede Person wählbar, die in einer Kirchgemeinde des Bezirks Wohnsitz hat.

³ Die Präsidienkonferenz regelt Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Zusammensetzung Kommissionen.

⁴ Die Präsidienkonferenz oder der Bezirksvorstand kann zur Behandlung von einzelnen Geschäften oder für einzelne Teilregionen nichtständige Kommissionen und Arbeitsgruppen einsetzen. Der Einsetzungsbeschluss bestimmt die Aufgaben, die Zuständigkeiten, die Organisation und die Zusammensetzung.

⁷ BSG 153.01; BSG 153.011.1.

*V. Wahl der Mitglieder der kantonalen Synode und Sitzverteilung***Art. 16 Grundlagen**

Für die Gesamterneuerungswahlen gelten das Dekret über die Wahl der Abgeordneten in die evangelisch-reformierte Kirchensynode vom 11. Dezember 1985⁸ und die jeweilige Verordnung des Synodalrates.

Art. 17 Sitzverteilung

¹ Dem Kirchlichen Bezirk Interlaken-Oberhasli stehen gestützt auf die im Jahr 2010 vom Kanton ermittelten Konfessionszahlen 10 Sitze in der Kirchensynode zu, die wie folgt auf die Kirchgemeinden verteilt werden:

- die Kirchgemeinde Gsteig-Interlaken hat Anrecht auf zwei Sitze,
- die Kirchgemeinden Lauterbrunnen und Grindelwald auf je einen,
- die Kirchgemeinden Brienz, Ringgenberg und Unterseen zusammen auf zwei,
- die Kirchgemeinden Habkern, Beatenberg und Leissigen-Därligen zusammen auf einen Sitz,
- die Kirchgemeinde Meiringen auf einen Sitz,
- die Kirchgemeinden Innertkirchen, Gadmen, Guttannen auf einen Sitz,
- und zusammen haben die vier letztgenannten Kirchgemeinden Anrecht auf einen zusätzlichen dritten Sitz.

² Wo zwei oder mehr Kirchgemeinden einen Sitz teilen, vereinbaren sie untereinander den Turnus.

³ Bei Uneinigkeiten entscheidet der Bezirksvorstand.

⁴ Gibt der Kanton veränderte, gestützt auf die Einwohnerkontrolle ermittelte Zahlen der Konfessionsangehörigen bekannt, so ist die Sitzverteilung gemäss Abs. 1 zu überprüfen und das Organisationsreglement entsprechend anzupassen.

*V. Finanzen***Art. 18 Finanzen und Ausgabenkompetenzen**

¹ Der Kirchliche Bezirk Interlaken-Oberhasli erhebt von den ihm zugehörigen Kirchgemeinden Beiträge nach den gleichen Grundsätzen, wie sie für die Abgaben der Kirchgemeinden an den Synodalverband Bern-Jura gel-

⁸ BSG 410.211.

ten⁹. Die Beiträge werden im Rahmen des Voranschlags festgesetzt.

² Für besondere Projekte kann der Bezirksvorstand in den ihm zugehörigen Kirchgemeinden Kollekten anordnen.

³ Der Bezirksvorstand kann einmalige Ausgaben bis zu Fr. 5'000 pro Jahr beschliessen und wiederkehrende bis zu Fr. 1000.

⁴ Weitergehende Ausgaben beschliesst die Präsidienkonferenz.

VI. *Information*

Art. 19 Information der Kirchgemeinden und der Öffentlichkeit

¹ Die Kirchgemeinderatspräsidentinnen oder -präsidenten orientieren ihren Kirchgemeinderat über die Geschäfte der bevorstehenden Versammlung.

² Der Bezirksvorstand informiert die Kirchgemeinderäte, die im Bezirk wohnhaften kantonalen Synodalen, die der Delegation gemäss Artikel 5 Absatz 4 angehören, sowie die Delegation der Pfarrerschaft gemäss Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe d durch Zustellen des Protokolls über den Verlauf und die Ergebnisse der Präsidienkonferenz.³ Der Bezirksvorstand stellt dem Synodalarat und den Kirchgemeinden im Bezirk den Jahresbericht zur Kenntnisnahme zu und stellt weitere Informationen auf Anfrage zur Verfügung.

VII. *Übergangs- und Schlussbestimmungen*

Art. 20 Inkrafttreten

¹ Das vorliegende Organisationsreglement tritt nach Genehmigung durch den Synodalarat und auf den von ihm bestimmten Zeitpunkt in Kraft. Spätere Anpassungen unterliegen ebenfalls der Genehmigung durch den Synodalarat.

² Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens ist das Organisationsreglement des Kirchlichen Bezirkes Interlaken-Oberhasli vom 22. August 2002 aufgehoben.

³ Für das Inkrafttreten der Regelungen gemäss Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe h und Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe h bleibt die Teilrevision des kantonalen Synodewahldekrets vorbehalten. Das Inkrafttreten wird durch den Synodalarat festgelegt.

⁹ Beschluss der Synode über die Abgaben der Bernischen Kirchgemeinden an den Synodalverband vom 7. Dezember 1999 (KES 61.110).

Art. 21 Amtsdauer

Die laufende Amtsdauer der Bezirksorgane gemäss Artikel 4, soweit sie auf Amtsdauer gewählt sind, endet am 31. Oktober 201.... Die neue Amtsdauer beginnt am 1. November 201... und dauert bis zum 31. Oktober 201...., usw.

Genehmigt durch die Delegiertenversammlung vom 20. Oktober 2013.

Der Co-Präsident: *Martin Tschirren*

Der Co-Präsident: *Theo Ritz*

Die Sekretärin: *Theres Ruef*

Im Zeitraum vom 1. Dezember 2013 bis 3. August 2014 haben die folgenden Kirchgemeinden diesem Organisationsreglement zugestimmt:

Beatenberg, Brienz, Gadmen, Grindelwald, Gsteig-Interlaken, Guttannen, Habkern, Innertkirchen, Lauterbrunnen, Leissigen-Därligen, Meiringen, Ringgenberg, Unterseen

Genehmigt vom Synodalarat am 11. September 2014

NAMENS DES SYNODALRATES

Der Präsident: *Andreas Zeller*

Der Kirchenschreiber: *Daniel Inäbnit*